

Satzung „Förderverein Melitensia e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

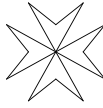
- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Melitensia“ mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen.
- (2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

- (1) Der Förderverein Melitensia e.V. dient dem Zweck, die Geschichte des Malteser-Ordens und seiner Werke zu erforschen, zu dokumentieren und zu veröffentlichen und in Ausstellungen zu präsentieren.
Der Förderverein unterhält Kontakte zu ausländischen Malteserorganisationen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes Mitglied des Souveränen-Malteser-Ritter-Ordens und jedes aktive Mitglied des „Malteser Hilfsdienst e.V.“ werden.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag werden. Dieses Mitglied hat kein Stimmrecht.
- (3) Über die Aufnahme bzgl. (1.) und (2.) entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen oder Vermögensteile aus den Mitteln des Vereines. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) beim Tod eines Mitgliedes (natürliche Person) oder bei Auflösung (juristische Person)
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres
 - c) durch Ausschließung, die der Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung oder wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens beschließen kann.



§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

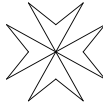
- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r Geschf. Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird aus dem Kreis der Mitglieder des Malteser Ritterordens und ein Vorstandsmitglied von der Diözesanleitung des Malteser Hilfsdienstes im Erzbistum Paderborn delegiert.
- (2) Die drei weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten der/die Vorsitzende oder der/die Geschf. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder bei dessen/derer Verhinderung des/der Geschf. Vorsitzenden bei Bedarf mindestens aber zweimal jährlich zusammen.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder bei dessen/derer Verhinderung durch den/die Geschf. Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den/die Vorsitzende(n) oder den/die Geschf. Vorsitzende(n) einzureichen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/derer Verhinderung von dem/der Geschf. Vorsitzenden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht oder wenn wenigstens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes;
 - b. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Wahl von drei Vorstandsmitgliedern;
 - d. die Wahl des/der Vorsitzenden und der/des Geschf. Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes;
 - e. die Wahl der Kassenprüfer/innen nach § 7 (2) für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig
 - f. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins und über sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung;



-
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Berufung und Abberufung eines/einer Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Diese(r) hat im Vorstand kein Stimmrecht.
(3) Die Kasse wird jährlich durch die gewählte 2 Kassenprüfer/innen geprüft.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat auf Zeit oder Dauer berufen. Mit der Berufung ist keine Mitgliedschaft im Förderverein Melitensia e.V. verbunden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Malteser-Hilfsdienst e.V. im Erzbistum Paderborn, ersatzweise an die Deutsche Assoziation des Souveränen Malteser-Ritter Ordens, der/die es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Paderborn, den 21. Mai 2001

**Förderverein Melitensia e.V.
im Malteser Hilfsdienst
Karl-Schurz-Str. 30
33100 Paderborn
Telefon: 05251-77746-13
Telefax: 05251-77746-19
Email: info@melitensia.de**